



Gegenüberstellung der Polzeiverordnungen der Politischen Gemeinde Hüttikon

Polzeiverordnung der Politischen Gemeinde Hüttikon vom 18. Mai 2002	Entwurf Polzeiverordnung der Politischen Gemeinde Hüttikon
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
	<p>Art. 1 (neu) Zweck Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Hüttikon.</p> <p>Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Weitere Vorschriften des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.</p>
<p>Art. 1 Zuständigkeit Die Gemeindepolizei wird unter Aufsicht des Gemeinderates vom Polizeivorstand und den beauftragten Polizeiorganen ausgeübt.</p> <p>Die Handhabung der Kriminalpolizei ist Sache der Kantonspolizei.</p>	<p>Art. 2 Zuständigkeit Die Gemeindepolizei wird unter Aufsicht des Gemeinderates vom Polizeivorstand und den beauftragten Polizeiorganen ausgeübt.</p> <p>Die Handhabung der Kriminalpolizei ist Sache der Kantonspolizei.</p>
<p>Art. 2 Aufgaben der Polizei Die Polizeiorgane haben für die Sicherheit von Personen und Eigentum zu sorgen; Verbrechen, Vergehen und Übertretungen zu verhindern; Fehlbare zu verzeihen; den Strassenverkehr zu regeln und für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung die notwendigen Massnahmen zu treffen.</p>	<p>Art. 3 Aufgaben der Polizei Die Polizeiorgane haben für die Sicherheit von Personen und Eigentum zu sorgen; Verbrechen, Vergehen und Übertretungen zu verhindern; Fehlbare zu verzeihen; den Strassenverkehr zu regeln und für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung die notwendigen Massnahmen zu treffen.</p>
<p>Art. 3 Identitätsnachweis Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.</p>	<p>Art. 4 (angepasst) Identitätsnachweis Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.</p>
<p>Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten; das gilt in besonderer Weise für die Einmischung Dritter.</p>	<p>Art. 5 Störung der polizeilichen Tätigkeit Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten; das gilt in besonderer Weise für die Einmischung Dritter.</p>
<p>Art. 5 Polizeiliche Anordnungen Polizeiliche Anordnungen sind zu befolgen.</p>	<p>Art. 6 (angepasst) Polizeiliche Anordnungen Polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen sind zu befolgen.</p>
<p>Art. 7 Beschwerden gegenüber Polizeiorganen Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde Hüttikon und deren Anordnungen sind schriftlich beim Polizeivorstand zuhanden des Gemeinderates innert 30 Tagen einzureichen.</p>	<p>Art. 7 Beschwerden gegenüber Polizeiorganen Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde Hüttikon und deren Anordnungen sind schriftlich beim Polizeivorstand zuhanden des Gemeinderates innert 30 Tagen einzureichen.</p>
<p>Art. 6 Verhalten der Polizei Die Polizeiorgane sind verpflichtet, sich gegenüber angehaltenen Personen über ihre polizeiliche Eigenschaft</p>	<p>Art. 8 Verhalten der Polizei Die Polizeiorgane sind verpflichtet, sich gegenüber angehaltenen Personen über ihre polizeiliche Eigenschaft</p>



Gegenüberstellung der Polzeiverordnungen der Politischen Gemeinde Hüttikon

auszuweisen. Wer sich fälschlich als Polizeiorgan ausgibt, wird, sofern nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung kommt, mit Busse bestraft.	auszuweisen. Wer sich fälschlich als Polizeiorgan ausgibt, wird, sofern nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung kommt, mit Busse bestraft.
	Art. 9 (neu) Öffentliche Bekanntmachung Die von Gemeindebehörden öffentlich bekannt gegebenen Anordnungen und Erlasse gelten für alle als verbindlich.
Art. 8 Fundbüro Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind in der Gemeindeverwaltung abzugeben.	Art. 10 Fundbüro Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind in der Gemeindeverwaltung abzugeben.
Niederlassung und Aufenthalt	Niederlassung und Aufenthalt
Art. 9 Anmeldepflicht Wer in der Gemeinde Hüttikon Wohnsitz nimmt, hat sich innert 8 Tagen bei der Gemeindeverwaltung (Einwohnerkontrolle) anzumelden und einen Heimatschein oder eine andere, gleichwertige Ausweisschrift zu deponieren, sowie hinreichende Ausweise über seine Zivilstands- und Familienverhältnisse vorzulegen. Söhne und Töchter von Niedergelassenen haben zu Beginn des Jahres in welchem sie das 18. Altersjahr vollenden, oder innert Monatsfrist nach Aufforderung, eigene Ausweisschriften zu hinterlegen. Bei Änderung von Namen und Zivilstand sind innert Monatsfrist neue Schriften nach den Weisungen der Gemeindeverwaltung zu deponieren.	Art. 11 (angepasst) Anmeldepflicht, Hinterlegung von Ausweisen Wer in der Gemeinde Hüttikon Wohnsitz nimmt, hat sich innert 8 Tagen bei der Gemeindeverwaltung (Einwohnerkontrolle) anzumelden und einen Heimatschein oder eine andere, gleichwertige Ausweisschrift zu deponieren, sowie hinreichende Ausweise über seine Zivilstands- und Familienverhältnisse vorzulegen. Die Anmeldung ist auch dann fristgemäss vorzunehmen, wenn die erforderlichen Ausweisschriften noch nicht vorgelegt werden können. Eigene Ausweise haben zu hinterlegen: 11.1 Kinder von Niedergelassenen haben zu Beginn des Jahres in welchem sie das 18. Altersjahr vollenden, oder innert Monatsfrist nach Aufforderung, eigene Ausweisschriften zu hinterlegen. 11.2 unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern 11.3 unmündige Kinder von verwitweten Personen nach deren Wiederverheiratung 11.4 Pflegekinder 11.5 unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen. Die Gemeinde kann von jeder Person die für die Überprüfung des Versicherungsschutzes gemäss EG KVG geeigneten und erforderlichen Unterlagen verlangen. Die Gemeinde teilt Personen, die ihrer Pflicht, sich zu versichern nicht nachkommen, einem Versicherer zu. Auf Verlangen der Gemeinde hin ist der Kauf- oder Mietvertrag der in der Anmeldung angegebenen Liegenschaft oder Wohnadresse vorzulegen.
	Art. 12 (neu) Erneuerung von Schriften und Ausweisen 12.1 Ausweise und Schriften, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch Neue zu ersetzen. Bei Änderung



Gegenüberstellung der Polzeiverordnungen der Politischen Gemeinde Hüttikon

	<p>des Namens, des Bürgerrechts oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Schriften bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.</p> <p>12.2 Ausländer, deren Reisepass abläuft, haben diesen rechtzeitig vor Ablauf auf dem Konsulat verlängern oder erneuern zu lassen. Als Kontrolle muss der verlängerte oder erneuerte Reisepass innert 10 Tagen nach Ausstellung der Einwohnerkontrolle vorgewiesen werden.</p>
<p>Art. 10 Militärische und zivilschutzmässige Meldepflicht Die Verordnung über das militärische Kontrollwesen sowie die Verordnung über das Kontrollwesen im Zivilschutz gelangen zur Anwendung.</p>	<p>Art. 13 Militärische und zivilschutzmässige Meldepflicht Die Verordnung über das militärische Kontrollwesen sowie die Verordnung über das Kontrollwesen im Zivilschutz gelangen zur Anwendung.</p>
<p>Art. 11 Wochen- und Besuchsaufenthalt Personen, welche sich während der Woche in der Gemeinde aufhalten und sich regelmässig wöchentlich an ihrem auswärtigen Wohnsitz bei ihren Eltern, Angehörigen, Verwandten, Logisgebern oder ihrer Familie aufhalten, gelten als Wochenaufenthalter. Als solche haben sie innert acht Tagen seit Beginn ihres Aufenthaltes einen Heimatausweis der Wohnsitzgemeinde zu hinterlegen, aus dem hervorgeht, dass sie dort ihre Rechte und Pflichten ausüben.</p>	<p>Art. 14 (angepasst) Wochen- und Besuchsaufenthalt Personen, welche sich während der Woche in der Gemeinde aufhalten und sich regelmässig wöchentlich an ihrem auswärtigen Wohnsitz bei ihren Eltern, Angehörigen, Verwandten, Logisgebern oder ihrer Familie aufhalten, gelten als Wochenaufenthalter. Als Solche haben sie innert acht Tagen ab Beginn ihres Aufenthaltes einen Heimatausweis der Wohnsitzgemeinde zu hinterlegen, aus dem hervorgeht, dass sie dort ihre Rechte und Pflichten ausüben.</p>
<p>Art. 12 Befreiung der Meldepflicht Von der Anmeldepflicht sind für die Dauer von drei Monaten befreit:</p> <p>12.1 Personen, welche sich bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch aufhalten und keine Beschäftigung ausüben.</p> <p>12.2 Personen, welche sich, ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben, vorübergehend in Hotels, Gasthöfen und Pensionen aufhalten.</p> <p>Übersteigt die Aufenthaltsdauer dieser Personen drei Monate, so sind sie verpflichtet, sich innert acht Tagen nach Ablauf dieser Frist bei der Einwohnerkontrolle zu melden. Vorbehalten bleiben die fremdenpolizeilichen Vorschriften des Bundes und des Kantons.</p>	<p>Art. 15 (angepasst) Befreiung der Meldepflicht Von der Anmeldepflicht sind für die Dauer von drei Monaten befreit:</p> <p>15.1 Personen, welche sich bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch aufhalten und keiner Beschäftigung nachgehen.</p> <p>15.2 Personen, welche sich, ohne einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, vorübergehend in Hotels, Gasthöfen und Pensionen aufhalten.</p> <p>Übersteigt die Aufenthaltsdauer dieser Personen drei Monate, so sind sie verpflichtet, sich nach Ablauf dieser Frist innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle zu melden. Vorbehalten bleiben die fremdenpolizeilichen Vorschriften des Bundes und des Kantons.</p>
<p>Art. 13 Anmeldepflicht der Ausländer Es wird auf die besonderen Meldevorschriften von Bund und Kanton verwiesen (Auskunft erteilt die Gemeindeverwaltung)</p>	<p>Art. 16 (angepasst) Anmeldepflicht der Ausländer Ausländer haben den Ausländerausweis, den gültigen Reisepass sowie hinreichende Papiere über Zivilstands- und Familienverhältnisse vorzulegen. Es wird auf die besonderen Meldevorschriften von Bund und Kanton verwiesen (Auskunft erteilt die Gemeindeverwaltung).</p>
<p>Art. 14 Wohnungswechsel Wer seine Wohnung oder sein Logis innerhalb der Gemeinde wechselt, muss den Umzug innert acht Tagen</p>	<p>Art. 17 Wohnungswechsel Wer seine Wohnung oder sein Logis innerhalb der Gemeinde wechselt, muss den Umzug innert acht Tagen</p>



Gegenüberstellung der Polzeiverordnungen der Politischen Gemeinde Hüttikon

der Einwohnerkontrolle melden. Schweizer Bürger haben den Schriftenempfangsschein, Ausländer den Ausländerausweis vorzulegen.	der Einwohnerkontrolle melden. Schweizer Bürger haben den Schriftenempfangsschein, Ausländer den Ausländerausweis vorzulegen.
Art. 15 Meldepflicht der Vermieter Personen, welche gewerbsmässig andere Personen beherbergen, haben jeden Ein- und Auszug innert acht Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.	Art. 18 Meldepflicht der Vermieter Personen, welche gewerbsmässig andere Personen beherbergen, haben jeden Ein- und Auszug innert acht Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.
Art. 16 Meldepflicht des Gastgewerbes Für die Meldepflicht des Gastgewerbes wird auf die Vorschriften von § 32 des Gemeindegesetzes verwiesen. Wer sich in der Gästekontrolle falsch einträgt, wird bestraft. Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach dem Strafgesetzbuch.	Art. 19 (angepasst) Meldepflicht des Gastgewerbes Für die Meldepflicht des Gastgewerbes wird auf die Vorschriften des Kantons verwiesen. Wer falsche Einträge in der Gästekontrolle macht, wird bestraft. Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach dem Strafgesetzbuch.
Art. 17 Meldepflicht für Geschäftsinhaber Wer in der Gemeinde Hüttikon ein Geschäft irgendwelcher Art eröffnet oder betreibt, in der Gemeinde aber keinen Wohnsitz nimmt, hat innert acht Tagen nach Bezug des Geschäftslokals der Gemeindeverwaltung Meldung zu erstatten.	Art. 20 Meldepflicht für Geschäftsinhaber Wer in der Gemeinde Hüttikon ein Geschäft irgendwelcher Art eröffnet oder betreibt, in der Gemeinde aber keinen Wohnsitz nimmt, hat innert acht Tagen nach Bezug des Geschäftslokals der Gemeindeverwaltung Meldung zu erstatten.
Art. 18 Abmeldung Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle, gegen Rückgabe des Schriftenempfangsscheins oder Ausländerausweises, abzumelden.	Art. 21 Abmeldung Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle oder via e-Umzug, gegen Rückgabe des Schriftenempfangsscheins oder Ausländerausweises, abzumelden.
Art. 19 Personen ohne festen Wohnsitz Wer ohne einen festen Wohnsitz zu haben in der Gemeinde Hüttikon eine vorübergehende gewerbliche Tätigkeit ausüben wünscht, hat sich vorgängig der Aufnahme dieser Tätigkeit bei der Gemeindeverwaltung, unter Vorlegung der erforderlichen Patente, zu melden	Art. 22 Personen ohne festen Wohnsitz Wer ohne einen festen Wohnsitz zu haben in der Gemeinde Hüttikon eine vorübergehende gewerbliche Tätigkeit ausüben wünscht, hat sich vorgängig der Aufnahme dieser Tätigkeit bei der Gemeindeverwaltung, unter Vorlegung der erforderlichen Patente, zu melden.
Schutz der Personen sowie der öffentlichen Ruhe	Schutz der Personen sowie der öffentlichen Ruhe
	Art. 23 (neu) Grundsatz Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist insbesondere verboten: 23.1 Personen zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden. 23.2 Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden. 23.3 Öffentliches Ärgernis zu erregen.
Art. 20 Immissionen Für Immissionen aller Art wird auf die einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton verwiesen. Insbesondere ist verboten und wird bestraft: 20.1 Lärm erzeugende Haus und Gartenarbeiten (Teppichklopfen, Rasenmähen, usw.) dürfen nur	Art. 24 Emissionen Für Emissionen aller Art wird auf die einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton verwiesen. Insbesondere ist verboten und wird bestraft: 24.1 Lärm erzeugende Haus- und Gartenarbeiten (Teppichklopfen, Rasenmähen, usw.) dürfen nur



Gegenüberstellung der Polzeiverordnungen der Politischen Gemeinde Hüttikon

<p>werktags und nur in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. In der Sommerzeit dürfen sie von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.</p> <p>20.2 Lärm verursachende handwerkliche Arbeiten, gewerbliche Maschinen und Motoren dürfen nur in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr betrieben werden (ausgenommen landwirtschaftliche Arbeiten). In der Sommerzeit gelten dieselben Zeiten wie in Art. 24.1.</p> <p>20.3 Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 bis 07.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.</p>	<p>werktags und nur in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. In der Sommerzeit dürfen sie von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.</p> <p>24.2 Lärm verursachende handwerkliche Arbeiten, gewerbliche Maschinen und Motoren dürfen nur in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr betrieben werden (ausgenommen landwirtschaftliche Arbeiten). In der Sommerzeit gelten dieselben Zeiten wie in Art. 24.1.</p> <p>24.3 Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 bis 07.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.</p>
	<p>Art. 25 (neu) Schiessen Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art, auch sogenannten Softair-Waffen, Paint-Ball-Waffen und waffenähnlichen Attrappen ausserhalb der dafür eingerichteten Anlagen sind ohne Bewilligung des Gemeinderates verboten.</p> <p>Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund und nur wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.</p> <p>Das Schiessen mit Mörsern sowie das Abbrennen von Petarden (Hochzeitsschiessen etc.) ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Diese Bewilligung ist im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Hüttikon auf Kosten des Gesuchstellers zu veröffentlichen.</p> <p>Vorbehalten bleiben die übergeordneten Bestimmungen über das Jagdwesen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.</p>
<p>Art. 21 Belästigung durch Gewerbe Der Inhaber eines Gewerbes, durch dessen Betrieb erhebliche Belästigungen zugefügt werden, ist zur Anbringung aller derjenigen baulichen und technischen Verbesserungen verpflichtet, die zur Beseitigung der Übelstände zumutbar sind (siehe auch Besondere Bauverordnung des Kantons Zürich vom 6. Mai 1981).</p>	<p>Art. 26 Belästigung durch Gewerbe Der Inhaber eines Gewerbes, durch dessen Betrieb erhebliche Belästigungen zugefügt werden, ist zur Anbringung aller derjenigen baulichen und technischen Verbesserungen verpflichtet, die zur Beseitigung der Übelstände zumutbar sind (siehe auch Besondere Bauverordnung des Kantons Zürich vom 6. Mai 1981).</p>
<p>Art. 22 Sicherung offener Gruben Gruben, Sammler und namentlich auch Jauchetröge müssen in genügender, sicherer, schädliche Ausdünstungen möglichst verhindernder Weise abgegrenzt, beziehungsweise verschlossen sein.</p>	<p>Art. 27 Sicherung offener Gruben Gruben, Sammler und namentlich auch Jauchetröge müssen in genügender, sicherer, schädliche Ausdünstungen möglichst verhindernder Weise abgegrenzt, beziehungsweise verschlossen sein.</p>



Gegenüberstellung der Polzeiverordnungen der Politischen Gemeinde Hüttikon

<p>Art. 23 Abschrankung von Baustellen, Gräben usw. Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem und privatem Grund sind so abzuschranken, dass keine Unfallgefahr besteht. Sie sind bei Dunkelheit zu beleuchten.</p>	<p>Art. 28 Abschrankung von Baustellen, Gräben usw. Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem und privatem Grund sind so abzuschranken, dass keine Unfallgefahr besteht. Sie sind bei Dunkelheit zu beleuchten.</p>
	<p>Art. 29 (neu) Einzäunung Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.</p> <p>Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.</p>
<p>Art. 24 Missbräuchlicher Alarm Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen ist verboten. Im Übrigen wird auf § 10 des kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes hingewiesen.</p>	<p>Art. 30 (angepasst) Missbräuchlicher Alarm Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen ist verboten. Im Übrigen wird auf die Vorschriften des kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes hingewiesen.</p>
<p>Art. 25 Abbrennen von Feuerwerk Das Abbrennen von explosivem Feuerwerk ist am 1. August und am 31. Dezember, sonst nur mit polizeilicher Bewilligung, gestattet. Im Übrigen wird auf die kantonale Feuerpolizeiverordnung hingewiesen.</p>	<p>Art. 31 (angepasst) Abbrennen von Feuerwerk Das Abbrennen von explosivem Feuerwerk ist nur am 1. August und am 31. Dezember gestattet. An anderen Tagen wird eine polizeiliche Bewilligung benötigt. Im Übrigen wird auf die kantonale Feuerpolizeiverordnung hingewiesen.</p>
	<p>Art. 32 (neu) Videoüberwachung Der Gemeinderat ist berechtigt, Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund anzuordnen. Diese müssen dem übergeordneten Recht entsprechen, der Wahrung der Sicherheit dienen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Der Gemeinderat erlässt in einem Reglement nähere Vollzugsvorschriften.</p>
<p>Schutz des Eigentums und des öffentlichen Grundes</p>	<p>Schutz des Eigentums und des öffentlichen Grundes</p>
<p>Art. 26 Schutz des privaten und des öffentlichen Grundes Das unberechtigte Begehen, Fahren oder Reiten über privates Grundeigentum, das Aneignen von Obst, Feld- und Baumfrüchten, das Abraufen von Gras und anderen Gewächsen und Pflanzen sowie das Weiden und Laufenlassen von Vieh und Geflügel auf fremdem Eigentum ist verboten.</p>	<p>Art. 33 Schutz des privaten und des öffentlichen Grundes Das unberechtigte Begehen, Fahren oder Reiten über privates Grundeigentum, das Aneignen von Obst, Feld- und Baumfrüchten, das Abraufen von Gras und anderen Gewächsen und Pflanzen sowie das Weiden und Laufenlassen von Vieh und Geflügel auf fremdem Eigentum ist verboten.</p>
<p>Art. 27 Unfug an Eigentum Jeder an öffentlichem und privatem Eigentum verübte Unfug ist verboten. Verboten sind insbesondere Beschädigungen und Verunreinigungen der öffentlichen Anlagen, Denkmäler, Brunnen, Bänke, Geländer, Strassenlaternen, Aborte und dergleichen.</p>	<p>Art. 34 (angepasst) Unfug an Eigentum Jeder an öffentlichem und privatem Eigentum verübte Unfug ist verboten. Verboten sind insbesondere Beschädigungen und Verunreinigungen der öffentlichen Anlagen, Denkmäler, Brunnen, Bänke, Geländer, Strassenlaternen und dergleichen.</p>



Gegenüberstellung der Polzeiverordnungen der Politischen Gemeinde Hüttikon

<p>Art. 28 Verunreinigung des öffentlichen Grundes Die Verunreinigung der öffentlichen Strassen, Wege und Plätze ist verboten. Wer durch irgendwelche Materialien den öffentlichen Grund verunreinigt, hat denselben sofort wieder zu reinigen. Zuwiderhandelnde werden gebüsst und die Instandstellungskosten den Verzeigten auferlegt.</p>	<p>Art. 35 Verunreinigung des öffentlichen Grundes Die Verunreinigung der öffentlichen Strassen, Wege und Plätze ist verboten. Wer durch irgendwelche Materialien den öffentlichen Grund verunreinigt, hat denselben sofort wieder zu reinigen. Zuwiderhandelnde werden gebüsst und die Instandstellungskosten den Verzeigten auferlegt.</p>
<p>Art. 29 Abfallentsorgung Entfällt. Diese Vorschriften sind in der Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung geregelt.</p>	<p>Art. 36 Abfallentsorgung Entfällt. Diese Vorschriften sind in der Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung geregelt.</p>
<p>Art. 30 Schmutzwasser und Ablagerungen Entfällt. Diese Vorschriften sind in der Kanalisationsverordnung und der Abfall-Verordnung der Gemeinde Hüttikon geregelt.</p>	<p>Art. 37 Schmutzabwasser und Ablagerungen Entfällt. Diese Vorschriften sind in der Kanalisationsverordnung und der Abfall-Verordnung der Gemeinde Hüttikon geregelt.</p>
<p>Art. 31 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes Die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu gewerblichen oder anderen Zwecken, insbesondere das Abhalten von Umzügen, Versammlungen, Demonstrationen und Vorträgen jeder Art ist nur mit Bewilligung des Gemeinderats gestattet.</p> <p>Das Waschen, Reparieren und die übrige Pflege von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Gehwegen sowie an Brunnen und Gewässern ist verboten.</p>	<p>Art. 38 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes Die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu gewerblichen oder anderen Zwecken, insbesondere das Abhalten von Umzügen, Versammlungen, Demonstrationen und Vorträgen aller Art ist nur mit Bewilligung des Gemeinderats gestattet.</p> <p>Das Waschen, Reparieren und die übrige Pflege von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Gehwegen sowie an Brunnen und Gewässern ist verboten.</p>
	<p>Art. 39 (neu) Plakate, Reklamen Es ist verboten, ohne Bewilligung des Polizeivorstandes auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Plakate, Anzeigen, Kleber, Inschriften, Hinweisschilder etc. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder besprayen.</p> <p>Für vermietete oder fest zugeteilte Plakatstellen bezeichnet der Gemeinderat die berechtigten Personen und Firmen und regelt die Konzessionen und Gebühren.</p> <p>Auf Privatgrund ist die Zustimmung der Eigentümerschaft einzuholen. Die Bewilligungsvorschriften gemäss Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich sowie der eidgenössischen und kantonalen Strassenverkehrsgesetzgebung sind zu berücksichtigen</p>
	<p>Art. 40 (neu) Campieren, Aufstellen von Wohnwagen, Fahrende Das Campieren, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in Waldungen ist verboten. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>



Gegenüberstellung der Polzeiverordnungen der Politischen Gemeinde Hüttikon

	<p>Bei Zuwiderhandlung kann der Polizeivorstand die sofortige Wegweisung verfügen.</p> <p>Auf privatem Grund ist das Zelten und Campieren nur mit Bewilligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers gestattet.</p>
	<p>Art. 41 (neu) Rettungs- und Löscheinrichtungen Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge, Defibrillator usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.</p> <p>Das Benützen von Hydranten ohne Bewilligung der Wasserversorgung ist verboten.</p> <p>Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Hydranten etc.) ist stets frei zu halten.</p>
	<p>Kapitel V (neu) Umweltschutz</p> <p>Art. 42 Grundsatz Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Vorrichtungen irgendwelcher Art schädliche oder belästigende Auswirkungen zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden, Wasser) führen können.</p> <p>Es ist verboten, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen zu verursachen. Insbesondere ist nachts die Verwendung von Sky-Beamern, Lasergeräten und dergleichen ausserhalb geschlossener Räume verboten.</p> <p>Art. 43 Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen ist verboten.</p> <p>In bewohnten Gebieten und in deren näheren Umgebung dürfen Gartenabfälle in kleinen Mengen nur in dürrerem Zustand und bei trockener Witterung verbrannt werden.</p> <p>Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.) sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und nicht chemisch behandeltes Holz verwendet wird.</p> <p>Für Grillfeuer ist, nebst Gas und Elektrisch, ausschliesslich Holzkohle oder trockenes, naturbelassenes Holz zu</p>



Gegenüberstellung der Polzeiverordnungen der Politischen Gemeinde Hüttikon

	<p>verwenden. Dauernd und fest installiert betriebene, gewerbliche Grilleinrichtungen bedürfen der Bewilligung der Feuerpolizei.</p> <p>Der Gemeinderat kann Verbrennungs- und Feuerungsverbote auf eine bestimmte Dauer bis auf Widerruf erlassen.</p>
Strassen- und Verkehrspolizei	Strassen- und Verkehrspolizei
<p>Art. 32 Übertretung gesetzlicher Bestimmungen Bezüglich der Handhabung der Strassen- und Verkehrspolizei wird auf die einschlägigen Erlasse von Bund und Kanton verwiesen.</p>	<p>Art. 44 Übertretung gesetzlicher Bestimmungen Bezüglich der Handhabung der Strassen- und Verkehrspolizei wird auf die einschlägigen Erlasse von Bund und Kanton verwiesen.</p>
<p>Art. 33 Einfriedungen Einfriedungen an öffentlichen Strassen, Gehwegen und Plätzen dürfen den Verkehr nicht gefährden oder behindern. Es wird auf die Bestimmungen der kantonalen Strassenabstandsverordnung verwiesen.</p>	<p>Art. 45 Einfriedungen Einfriedungen an öffentlichen Strassen, Gehwegen und Plätzen dürfen den Verkehr nicht gefährden oder behindern. Es wird auf die Bestimmungen der kantonalen Strassenabstandsverordnung verwiesen.</p>
Gesundheits-, Markt- und Hausierpolizei	Gesundheits-, Markt- und Hausierpolizei
<p>Art. 34 Übertretung der gesetzlichen Bestimmungen Für das Gesundheitswesen und die Lebensmittelkontrolle wird auf die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Erlasse verwiesen.</p>	<p>Art. 46 Übertretung der gesetzlichen Bestimmungen Für das Gesundheitswesen und die Lebensmittelkontrolle wird auf die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Erlasse verwiesen.</p>
<p>Art. 35 Ladenschluss Für die Verkaufszeiten gelten die kantonalen Bestimmungen gemäss dem kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 26. Juni 2000.</p>	<p>Art. 47 Ladenschluss Für die Verkaufszeiten gelten die kantonalen Bestimmungen gemäss dem kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 26. Juni 2000.</p>
<p>Art. 36 Feilbieten von Waren (Verkaufswagen) Die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu gewerbmässigem Feilbieten von Waren irgendwelcher Art (auch im Verkaufswagen) ohne Bewilligung des Gemeinderats ist verboten.</p>	<p>Art. 48 Feilbieten von Waren (Verkaufswagen) Die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zum gewerbmässigen Feilbieten von Waren irgendwelcher Art (auch im Verkaufswagen) ohne Bewilligung des Gemeinderats ist verboten.</p>
<p>Art. 37 Hausieren Das Hausieren ist nur zur Tageszeit und an Werktagen gestattet. Es richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Markt- und Wandergewerbegesetzes.</p>	<p>Art. 49 Hausieren Das Hausieren ist nur zur Tageszeit und an Werktagen gestattet. Es richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Markt- und Wandergewerbegesetzes.</p>
<p>Art. 38 Sammlungen Die Durchführung von Geldsammlungen aller Art von Haus zu Haus und auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf der Bewilligung des Gemeinderats. Sammlungen bei eigenen Vereinsmitgliedern sind nicht bewilligungspflichtig.</p>	<p>Art. 50 Sammlungen Die Durchführung von Geldsammlungen aller Art von Haus zu Haus und auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf der Bewilligung des Gemeinderats. Sammlungen bei eigenen Vereinsmitgliedern sind nicht bewilligungspflichtig.</p>
Wirtschaftspolizei	Wirtschaftspolizei
<p>Art. 39 Polizeistunde Für die Wirtschaftspolizei wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Klein- und Mittelverkauf von alkohol-</p>	<p>Art. 51 Polizeistunde Für die Wirtschaftspolizei wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Klein- und Mittelverkauf von alkohol-</p>



Gegenüberstellung der Polzeiverordnungen der Politischen Gemeinde Hüttikon

haltigen Getränken und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung verwiesen. Die Polizeistunde ist auf 24.00 Uhr angesetzt.	haltigen Getränken und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung verwiesen. Die Polizeistunde ist auf 24.00 Uhr angesetzt.
Art. 40 Verlängerung der Polizeistunde Auf Gesuch hin kann der Polizeivorstand die Verlängerung der Polizeistunde für gesellschaftliche Veranstaltungen bewilligen. Gesuche um Erteilung solcher Bewilligungen müssen spätestens 48 Stunden vor Beginn des Anlasses dem Polizeivorstand eingereicht werden. Besondere Ausnahmefälle bleiben vorbehalten. Die Höhe der Gebühren der Polizeibewilligung wird vom Gemeinderat festgelegt. Allfällige Gewerbepatente sind vor der Veranstaltung der Gemeindeverwaltung zum Visum vorzulegen. Der Polizeivorstand kann die Erteilung der Polizeistunden-Verlängerungen an die Gemeindeverwaltung delegieren. Bewirtung von Gästen bis 02.00 Uhr ist gestattet am Berchtoldstag, Bundesfeiertag, Feuerwehrhauptübung, Alarmübung und im Anschluss an Gemeindeversammlungen sowie bei Brandfällen und Katastrophen für Angehörige der Feuerwehr und anderer Rettungs- und Sicherheitskräfte.	Art. 52 Verlängerung der Polizeistunde Auf Gesuch hin kann der Polizeivorstand die Verlängerung der Polizeistunde für gesellschaftliche Veranstaltungen bewilligen. Gesuche um Erteilung solcher Bewilligungen müssen spätestens 48 Stunden vor Beginn des Anlasses zur Genehmigung der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Besondere Ausnahmefälle bleiben vorbehalten. Die Höhe der Gebühren für die Polizeibewilligung wird vom Gemeinderat festgelegt. Allfällige Gewerbepatente sind vor der Veranstaltung der Gemeindeverwaltung zum Visum vorzulegen. Der Polizeivorstand kann die Erteilung der Polizeistunden-Verlängerungen an die Gemeindeverwaltung delegieren. Bewirtung von Gästen bis 02.00 Uhr ist gestattet am Berchtoldstag, Bundesfeiertag, Feuerwehrhauptübung, Alarmübung und im Anschluss an Gemeindeversammlungen sowie bei Brandfällen und Katastrophen für Angehörige der Feuerwehr und anderer Rettungs- und Sicherheitskräfte.
Art. 41 Verweigerung von Verlängerung Verlängerungen und Aufhebung der Polizeistunde am Vorabend des Karfreitags, Ostersonntags, Pfingstsonntags, des eidg. Bettags und des erstens Weihnachtstags werden nicht bewilligt.	Art. 53 Verweigerung von Verlängerung Verlängerungen und Aufhebung der Polizeistunde am Vorabend des Karfreitags, Ostersonntags, Pfingstsonntags, des eidg. Bettags und des erstens Weihnachtstags werden nicht bewilligt.
Art. 42 Aufhebung der Polizeistunde Der gesetzliche Wirtschaftsschluss (Polizeistunde) ist an folgenden Tagen aufgehoben: Silvester und Neujahr sowie an zwei weiteren, vom Gemeinderat festzusetzenden Tagen.	Art. 54 Aufhebung der Polizeistunde Der gesetzliche Wirtschaftsschluss (Polizeistunde) ist an folgenden Tagen aufgehoben: Silvester und Neujahr sowie an zwei weiteren, vom Gemeinderat festzusetzenden Tagen.
Sittenpolizei	Sittenpolizei
Art. 43 Sitte und Anstand Es ist verboten, Sitte und Anstand in grober Weise zu verletzen.	Art. 55 Sitte und Anstand Es ist verboten, Sitte und Anstand in grober Weise zu verletzen.
Tierordnung	Tierordnung
Art. 44 Tierhaltung Die Halter von Tieren haben dafür zu sorgen, dass diese weder Personen belästigen noch andere Tiere angreifen und nicht durch Umherschweifen Schaden an Kulturen anrichten können. Halter von Tieren müssen dieselben so halten, dass niemand durch Lärm, Gerüche, Unreinlichkeiten und dergleichen belästigt wird. Überdies wird auf die Vorschriften der §§ 5 und 8 der kantonalen Verordnung über die allgemeine und Wohnhygiene, sowie auf das kantonale Gesetz über das Halten von Hunden, eingeschlossen die dazugehörige Verordnung, verwiesen.	Art. 56 Tierhaltung Die Halter von Tieren haben dafür zu sorgen, dass diese weder Personen belästigen noch andere Tiere angreifen und nicht durch Umherschweifen Schaden an Kulturen anrichten können. Halter von Tieren müssen dieselben so halten, dass niemand durch Lärm, Gerüche, Unreinlichkeiten und dergleichen belästigt wird. Überdies wird auf die Vorschriften der §§ 5 und 8 der kantonalen Verordnung über die allgemeine und Wohnhygiene, sowie auf das kantonale Gesetz über das Halten von Hunden, eingeschlossen die dazugehörige Verordnung, verwiesen.



Gegenüberstellung der Polzeiverordnungen der Politischen Gemeinde Hüttikon

<i>Hundehaltung im Besonderen</i>	<i>Hundehaltung im Besonderen</i>
<p>Art. 44.1 Angriffe Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen oder sie absichtlich zu reizen. Ausgenommen sind Fälle rechtmässiger Verteidigung, der pflichtgemässe Einsatz von Hunden im öffentlichen Dienst sowie die in anderen Erlassen vorgesehene Ausnahmen. Ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier anfällt, ist von demjenigen, der über ihn die Aufsicht ausübt mit allen zu Gebote stehenden Mitteln davon abzuhalten (§ 9 Hundegesetz).</p>	<p>Art. 56.1 Angriffe Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen oder sie absichtlich zu reizen. Ausgenommen sind Fälle rechtmässiger Verteidigung, der pflichtgemässe Einsatz von Hunden im öffentlichen Dienst sowie die in anderen Erlassen vorgesehene Ausnahmen. Ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier anfällt, ist von demjenigen, der über ihn die Aufsicht ausübt mit allen zu Gebote stehenden Mitteln davon abzuhalten (§ 9 Hundegesetz).</p>
<p>Art. 44.2 Belästigung Die Hundehalter sowie die Inhaber von Hundezwingern und Hundehöfen haben ihre Hunde so zu warten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen durch fortwährendes Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen, noch Gehwege, Trottoirs, fremde Gärten oder landwirtschaftliche Kulturen während der Vegetationszeit verunreinigen (§ 13 und 14 Hundegesetz).</p>	<p>Art. 56.2 Belästigung Die Hundehalter sowie die Inhaber von Hundezwingern und Hundehöfen haben ihre Hunde so zu warten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen durch fortwährendes Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen, noch Gehwege, Trottoirs, fremde Gärten oder landwirtschaftliche Kulturen während der Vegetationszeit verunreinigen (§ 13 und 14 Hundegesetz).</p>
<p>Art. 44.2 Beaufsichtigung In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Bestimmungen der Jagdgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 56.3 Beaufsichtigung In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Bestimmungen der Jagdgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>
<i>Strafbestimmungen und Verwaltungszwang</i>	
<p>Art. 45 Strafen Übertretungen dieser Verordnungen werden mit Polizeibussen bis Fr. 500.-- bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis anstelle der Busse treten.</p>	<p>Art. 57 Strafen Übertretungen dieser Verordnungen werden mit Polizeibussen bis Fr. 500.-- bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis anstelle der Busse treten.</p>
<p>Art. 46 Kosten Fehlbare haben zudem eine Spruchgebühr, die Kosten der Ausfertigung und Zustellung sowie allfällige Untersuchungs- und Polizeiauslagen zu tragen.</p>	<p>Art. 58 Kosten Fehlbare haben zudem eine Spruchgebühr, die Kosten der Ausfertigung und Zustellung sowie allfällige Untersuchungs- und Polizeiauslagen zu tragen.</p>
<p>Art. 47 Bussendepositen Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen, Gebühren und Kosten entgegenzunehmen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn der Verzeigte im Ausland wohnhaft ist. Die Festsetzung der Bussen durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.</p>	<p>Art. 59 Bussendepositen Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen, Gebühren und Kosten entgegenzunehmen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn der Verzeigte im Ausland wohnhaft ist. Die Festsetzung der Bussen durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.</p>
<p>Art. 48 Bussen für Überwirtin Die Polizeiorgane sind ermächtigt, von Gästen, die eine Gaststätte nicht vor Ablauf der Toleranzzeit zum Wirtschaftsschluss verlassen haben, die Busse ohne Feststellung der Personalien einzukassieren. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.</p>	<p>Art. 60 Bussen für Überwirtin Die Polizeiorgane sind ermächtigt, von Gästen, die eine Gaststätte nicht vor Ablauf der Toleranzzeit zum Wirtschaftsschluss verlassen haben, die Busse ohne Feststellung der Personalien einzukassieren. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.</p>



Gegenüberstellung der Polizeiverordnungen der Politischen Gemeinde Hüttikon

<p>Art. 49 Verwaltungszwang Die Polizeiorgane sind berechtigt, die sofortige Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Einrichtungen zu verfügen. Nach erfolgloser Aufforderung, in dringenden Fällen auch ohne eine solche, können die Polizeiorgane die Beseitigung selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die entstehenden Kosten werden dem oder den Verantwortlichen auferlegt.</p> <p>Bei Übertretungen in Wirtschaftsbetrieben oder solchen im Rahmen von bewilligungspflichtigen Vergnügungsanstalten können die Polizeiorgane, wenn die Nachtruhe erheblich gestört wird, den Betrieb oder die Veranstaltung für die betreffende Nacht schliessen bzw. untersagen, wenn keine anderen Massnahmen Abhilfe schaffen.</p>	<p>Art. 61 Verwaltungszwang Die Polizeiorgane sind berechtigt, die sofortige Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Einrichtungen zu verfügen. Nach erfolgloser Aufforderung, in dringenden Fällen auch ohne eine solche, können die Polizeiorgane die Beseitigung selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die entstehenden Kosten werden dem oder den Verantwortlichen auferlegt.</p> <p>Bei Übertretungen in Wirtschaftsbetrieben oder solchen im Rahmen von bewilligungspflichtigen Vergnügungsanstalten können die Polizeiorgane, wenn die Nachtruhe erheblich gestört wird, den Betrieb oder die Veranstaltung für die betreffende Nacht schliessen bzw. untersagen, wenn keine anderen Massnahmen Abhilfe schaffen.</p>
<p>Schlussbestimmungen</p>	<p>Schlussbestimmungen</p>
<p>Art. 50 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kantonalen Amtsblatt und im Furttaler Mitteilungsblatt in Kraft. Sie ersetzt die Polizeiverordnung der Gemeinde Hüttikon vom 26. März 1979.</p> <p>Die vorstehende Ordnung wurde an der Gemeinderats-sitzung vom 17. Dezember 2001 genehmigt und an der Sitzung vom 25. März 2002 in Artikel 14 und 7 angepasst.</p>	<p>Art. 62 (angepasst) Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft. Sie ersetzt die Polizeiverordnung vom 17. Dezember 2001.</p> <p>Die vorstehende Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Hüttikon wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2018 genehmigt.</p>